

Bundesbeschluss über die Genehmigung der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen bei den eidgenössischen Medizinalprüfungen

vom 5. März 1986

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877¹⁾ betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 12. November 1984²⁾,
beschliesst:

Art. 1

Die Verordnung vom 12. November 1984³⁾ über die Gebühren und Entschädigungen bei den eidgenössischen Medizinalprüfungen wird genehmigt unter dem Vorbehalt, dass folgende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen werden:

Art. 1 Abs. 1 und 4

¹ Die Gebühr für die einzelnen Prüfungen beträgt:	Fr.
a. Erste Vorprüfung für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte	150
b. Zweite Vorprüfung für	
1. Ärzte und Zahnärzte	310
2. Tierärzte	360
c. Schlussprüfung für Ärzte	
1. erster Teil	210
2. zweiter Teil	450
3. dritter Teil	210
d. Klinische Grundfächerprüfung für Zahnärzte	230
e. Schlussprüfung für Zahnärzte	740
f. Schlussprüfung für Tierärzte	
1. erster Teil	410
2. zweiter Teil	690
g. Naturwissenschaftliche Prüfung für Apotheker	320
h. Pharmazeutische Grundfächerprüfung	280

¹⁾ SR 811.11

²⁾ BBl 1984 III 1104

³⁾ AS 1986 817

	Fr.
i. Assistentenprüfung für Apotheker	320
k. Schlussprüfung für Apotheker	460

⁴ Kandidaten, die eine Prüfung oder einen Teil der Schlussprüfungen für Ärzte oder Tierärzte wiederholen, bezahlen die ganze für diesen Teil festgesetzte Gebühr. Für die Wiederholung eines Teils der Schlussprüfungen für Zahnärzte oder Apotheker ist zu bezahlen:

	Fr.
a. Zahnärzte	
1. erster Teil	550
2. zweiter Teil	240
b. Apotheker	
1. erster Teil	190
2. zweiter Teil	320

Art. 11 Abs. 1

¹ Die Entschädigung der Examinatoren und Koexaminatoren für die Vorbereitung, Abnahme, Aus- und Bewertung der Prüfungen richtet sich nach folgenden Ansätzen:

	Fr.
a. mündliche Prüfungen und schriftliche Prüfungen nach dem Kurzfragen-Kurzantworten-Verfahren	11
b. praktische Prüfungen	20
c. schriftliche Prüfungen nach dem Wahlantwort-Verfahren, pauschal	2000

Art. 13

Aufgehoben

Art. 16

¹ Freipraktizierende Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker, die bei den Prüfungen mitwirken, erhalten:

- a. einen Zuschlag von 75 Prozent auf den Ansätzen des Artikels 7;
- b. einen Zuschlag von 100 Prozent auf den Ansätzen des Artikels 11.

² Ist nur ein Kandidat zu prüfen, beträgt der Zuschlag 150 Prozent.

Art. 2

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

Nationalrat, 3. Dezember 1985

Der Präsident: Bundi
Der Protokollführer: Zwicker

Ständerat, 5. März 1986

Der Präsident: Gerber
Die Sekretärin: Huber

Bundesbeschluss über die Genehmigung der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen bei den eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 5. März 1986

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.05.1986
Date	
Data	
Seite	109-110
Page	
Pagina	
Ref. No	10 050 000

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.